

## RAHMENVERTRAG

über die Teilnahme an den  
**Bachelor-** und **Master-**Studiengängen „Duales Hochschulstudium– StudiumPlus“  
des Wissenschaftlichen Zentrums Duales Hochschulstudium (ZDH)  
der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM)

zwischen

dem “CompetenceCenter Duale Hochschulstudien – StudiumPlus e.V.“  
(im nachfolgend „**CCD**“ genannt)

und der

---

(im nachfolgend „**Firma**“ genannt)

### Präambel

Die Studiengänge „Duales Hochschulstudium – StudiumPlus“, die den Gegenstand der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zusammenarbeit bilden, stellen einen Beitrag zur Innovation des Hochschulstudiums dar. Ihre Bedeutung liegt in der Verbindung von Hochschulstudium und Berufspraxis, die es Studienberechtigten ermöglicht, ihre praktische Qualifizierung in Beruf und Hochschulstudium zu integrieren. Von der Integration ist zu erwarten, dass sie sowohl dem Studium als auch der Berufstätigkeit Impulse gibt.

### § 1 Zusammenarbeit

Die Vertragspartner arbeiten gemeinsam mit dem Wissenschaftlichen Zentrum Duales Hochschulstudium (ZDH) der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) auf dem Gebiet der Dualen Hochschulstudien von Studierenden zusammen. Die Praxiszeiten (Praxisphasen und Projektstudium im Bereich Bachelor und Projektphasen im Bereich Master) verbringen die Studierenden in der Firma.

Die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule (ZDH) und dem CCD ergibt sich aus der zwischen diesen Parteien geschlossenen Vereinbarung. Die Hochschule (ZDH) gewährleistet insbesondere die Bereitstellung des für die Studiengänge erforderlichen Studienangebots außerhalb der Praxiszeiten entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnungen.

Die Hochschule (ZDH) wirkt in den Praxiszeiten insbesondere bei der Festlegung der Ziele der Projekte sowie durch die Betreuung in der Firma sowie bei den projektbegleitenden Vorlesungen durch Mitglieder des Lehrpersonals mit.

### § 2 Studienvertrag und Mitwirkung der Firma

1. Die Firma schließt mit zulassungsberechtigten Studieninteressierten einen Vertrag über das Studium in den dualen Studiengängen “Duales Hochschulstudium – StudiumPlus“.

2. Sollte die erforderliche Teilnehmerzahl für die ordentliche Durchführung des zugesagten Studiengangs nicht erreicht werden, teilt das CCD dies unverzüglich der Firma mit. Darüber hinaus übernimmt das CCD gegenüber der Firma keinerlei Verpflichtungen, insbesondere keine zum Angebot eines anderen vergleichbaren Studiengangs.
3. Die Firma wirkt an dem Studiengang insbesondere bei der Durchführung der Praxiszeiten mit. Sie ermöglicht den Studierenden in den Praxiszeiten die Mitwirkung in geeigneten Praxisprojekten entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie ggf. ergänzender Regelungen. In der Regel werden die Projekte innerhalb der Firma durchgeführt. In besonderen Fällen können Projekte auch in anderen Betriebsstätten oder Unternehmen durchgeführt werden. Die Firma wirkt bei der Festlegung der Ziele der Projekte mit und benennt für jeden Studierenden einen für die Durchführung des Projekts verantwortlichen Mitarbeiter der Firma.
4. Die Firma verpflichtet sich, dass in ihren Betriebsstätten, in denen die Praxiszeiten durchgeführt werden, die durch die Prüfungsordnungen sowie ggf. durch ergänzende Regelungen festgesetzten Eignungsmerkmale für Studium und Praxis erfüllt sind. Die Firma sorgt dafür, dass den zuständigen Professorinnen und Professoren eine Überprüfung der Eignung der Arbeitsstätte sowie der Betreuung der Studierenden ermöglicht und ihnen die notwendigen Auskünfte erteilt und entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden.
5. Die Firma unterstützt die Hochschule (ZDH) nach Möglichkeit bei der Gewinnung von Informationen, die zur Durchführung und Betreuung des Studiums sowie der wissenschaftlichen Begleitung notwendig sind.

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag**

Die Firma leistet die in der Satzung (Anlage 1) bzw. der Beitragsordnung des CCD festgelegten Mitgliedsbeiträge an das CCD. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht während der Dauer der Mitgliedschaft und unabhängig davon, ob die Firma Studierende zum Studium bei StudiumPlus entsendet.

### **§ 4 Studienbeitrag**

Die Firma leistet den in der Satzung bzw. der Beitragsordnung des CCD festgelegten monatlichen Studienbeitrag für den/die Bachelor- bzw. Master-Studierende/n an das CCD. Die Beitragspflicht gegenüber dem CCD endet im Fall der wirksamen Kündigung des Studierenden oder des Unternehmens jeweils am Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

### **§ 5 Lehrende und Lehrbeauftragte**

Die Lehre im Studiengang „Duales Hochschulstudium – StudiumPlus“ wird durch Professoren oder Lehrbeauftragte der Hochschule (ZDH) durchgeführt. Die Firma hat die Möglichkeit, der Hochschule (ZDH) für die Lehre geeignete Personen vorzuschlagen, die einen Lehrauftrag an der Hochschule erhalten können.

### **§ 6 Vorlesungszeiten**

Die Vorlesungszeiten und der Beginn des Studiengangs „Duales Hochschulstudium– StudiumPlus“ werden von der Technischen Hochschule Mittelhessen festgelegt.

### **§ 7 Fristlose Kündigung bei Vertragsverletzung**

Verletzt eine Vertragspartei ihre Pflichten aus diesem Vertrag in einem erheblichen Umfang, so kann die andere Partei diesen Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft beim CCD sowie die Verpflichtung zur Zahlung des Studienbeitrags zum Kündigungszeitpunkt und gleichzeitig auch das Recht der Firma, Studierende zum Studium bei StudiumPlus zu entsenden.

## § 8 Ordentliche Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann beidseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Kalenderhalbjahresende gekündigt werden.

**Für das CCD:**

Wetzlar, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Für die Firma:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 1: Satzung**